

**V e r k ü n d u n g s b l a t t**  
**- Amtliche Mitteilungen -**

---

**Nr. 72****Essen, den 15.11.2010**

---

**Benutzungsordnung für die Bibliothek  
der Folkwang Universität der Künste  
vom 03.11.2010****§1****Status und Aufgaben der Bibliothek**

Die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195). Sie ist eine Dienstleistungseinrichtung und dient der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek,
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Bibliothek im Rahmen des §10,
- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien),
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu (lizenzierter) Onlinedatenbanken,
- Auskünfte, Informationsvermittlung und Schulungen.

**§2****Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Zweigstellen der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste, sofern diese keine eigene Benutzungsordnung erlassen.

### **§3**

#### **Speicherung personenbezogener Daten**

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

### **§4**

#### **Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§5**

#### **Wirksamwerden der Benutzungsordnung**

Mit Betreten der Räume der Bibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Bibliothek aus und wird auf den Webseiten sowie im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

### **§6**

#### **Zulassung zur Benutzung**

(1) Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste.

(2) Weiterhin sind folgende Gruppen auf Antrag zur Benutzung berechtigt:

- Zweit- und Gasthörer der Folkwang Universität der Künste,
- Teilnehmer der Sommerkurse der Folkwang Universität der Künste,
- Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen,
- Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität Bochum,
- Mitglieder des Deutschen Tonkünstlerverbandes,
- Absolventinnen und Absolventen der Folkwang Universität der Künste.
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Folkwang Universität der Künste standen, kann der Rektor auf begründeten Antrag die Zulassung zur Benutzung gewähren.

(3) Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet gegenüber der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste für Beschädigungen oder Verluste.

(4) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium.

(5) Die Zulassung ist für alle Nutzergruppen persönlich zu beantragen. Neben dem Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung ist der Studierenden- bzw. Dienstausweis der Folkwang Universität der Künste vorzulegen. Bei allen anderen Nutzergruppen ist zusätzlich ein Nachweis der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppe zu zeigen.

(6) Die Bibliothek steht zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **§7**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere
- für Studierende mit der Exmatrikulation,
  - für sonstige Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses,
  - für andere Gruppen mit Ablauf der Zulassung,
  - durch Ausschluss gemäß §14.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der Bibliothek entlehnten Medien und Materialien zurückzugeben.
- (3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Jede/r Benutzer/in hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit dem Betreten der Bibliotheksräume erkennt jede/r Benutzer/in die Benutzungsordnung an.
- (3) Es sind sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stören. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das Personal berechtigt, sich den Benutzungsausweis vorlegen zu lassen und gegebenenfalls unmittelbar eine weitere Nutzung der Einrichtung, Medien und Materialien zu untersagen.
- (4) Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u. ä. dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. In allen Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen, Gespräche sollen außerhalb der Bibliotheksräume geführt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt, ebenso wie das Mitbringen von Tieren.
- (5) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.
- (6) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeiter/innen der Bibliothek zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt.
- (7) Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen sind unzulässig. In begründeten Fällen muss die/der Benutzer/in dem Bibliothekspersonal Auskunft über verwendete Programme und benutzte Methoden geben.
- (8) Die/der Benutzer/in ist verpflichtet, jedes ihm zur Ausleihe ausgehändigte Medium zu prüfen und ggf. vorhandene Schäden oder fehlendes Material sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder in Auftrag zu geben. Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Medium aus dem Bibliotheksbestand hat die/der Benutzer/in vollwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Ist eine Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung nicht möglich, so können die Kosten für einen Ersatz oder bei Medien für als Ersatz angefertigte Kopien verlangt werden.
- (9) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Inhaber des Benutzerausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen.

(10) Jede Adressänderung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(11) Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

## **§9**

### **Gebühren**

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist für die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Die Bibliotheksleitung legt ein Gebührenlimit fest. Sobald das Gebührenlimit erreicht ist, wird das Benutzerkonto für alle weiteren Aktivitäten gesperrt.

## **§10**

### **Ausleihmodalitäten**

(1) Alle in der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vorhandenen Medien, die nicht zum Präsenzbestand nach §10 (11) gehören, können entliehen werden.

(2) Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(3) Der von der Bibliothek ausgestellte Verbuchungsbeleg ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei späteren Reklamationen ist der Beleg vorzuzeigen.

(4) Die/der Entleiher/in ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der Medien, die auf ihrem/seinem Bibliothekskonto verbucht sind, verantwortlich.

(5) Die Leihfrist für Medien beträgt in der Regel 30 Tage. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

(6) Die Leihfrist kann in der Regel bis zu dreimal verlängert werden. Soll ein Medium noch länger entliehen werden, so ist es der Bibliothek zur erneuten Ausleihe vorzulegen. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist dann ausgeschlossen, wenn das Medium vorgemerkt ist.

(7) Medien, die nach §10 (11) und (13) mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Kurzausleihe), sind nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.

(8) Entlehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bereitstellung des vorgemerkten Mediums bleibt auf 10 Tage begrenzt.

(9) Die Bibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.

(10) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben.

(11) Präsenzbestände sind Nachschlagewerke, Rara, Werke von besonderem antiquarischen, künstlerischen oder materiellen Wert, Gesamtausgaben, Zeitschriften, Loseblattausgaben, Staatsexamensarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung sowie sämtliche audiovisuellen Medien. Die Bibliothek kann im Einzelnen regeln, dass Medien aus dem Präsenzbestand in Kurzausleihe herausgegeben werden.

(12) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Ausleihe auszuschließen oder ihre Ausleihe einzuschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Angehörigen der Folkwang Universität der Künste oder der Bestandssicherung geboten ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(13) Lehrende sind berechtigt, Semesterapparate in den Räumen der Bibliothek einzurichten. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien nur in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden in Kurzausleihe ausleihbar.

(14) Hauptamtlich Lehrende sind weiterhin berechtigt, eine Sonderausleihe in Form eines Handapparates zu tätigen. Für den Handapparat können Medien zu Unterrichts- und Forschungszwecken für die Dauer eines Jahres entliehen werden. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist nur nach Vorlage aller Medien des Handapparates möglich.

(15) Für Projekte (Hochschulaufführungen u. ä.) und Unterrichtszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe für die Dauer eines Semesters möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung des verantwortlichen Lehrenden.

## **§11 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und durch Aushang und auf den Webseiten veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§12 Haftung**

(1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer/innen, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Bibliothek entstehen.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **§13 Urheberrecht**

Die/der Benutzer/in verpflichtet sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Nutzung.

## **§14 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein/e Benutzer/in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie/er ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03.11.2010.

Essen, den 15.11.2010

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert